

Österreich – Schweiz: Abkommen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Empfehlungen der Ständigen Expertenkommission gemäß Artikel 6 des Abkommens¹

1. Anwendungsbereich (Art. 1)

1.1 Hochschulen

| | |
|-----------------------|---|
| in Österreich | die öffentlichen Universitäten die Privathochschulen die Fachhochschulen die Pädagogischen Hochschulen |
| in der Schweiz | die Universitäten die Fachhochschulen, einschließlich künstlerischer Richtung die Pädagogischen Hochschulen |

1.2 Akademische Grade

| | |
|----------------------|---|
| in Österreich | an den (öffentlichen) Universitäten: <ul style="list-style-type: none">• Bachelor, Master²• Diplomgrade (Magistra/Magister..., Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur)• Doktorgrade (Doktorin/Doktor, PhD) an den Privathochschulen: <ul style="list-style-type: none">• Bachelor, Master |
|----------------------|---|

¹ Es handelt sich um Empfehlungen, die auf Grund der Erfahrungen mit der Anwendung dieses oder ähnlicher Abkommen gemeinsam ausgearbeitet und von der Ständigen Expertenkommission zuletzt am 22. September 2010 verabschiedet wurden, redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht. Diesen Empfehlungen kommt keine rechtliche Verbindlichkeit zu.

² Die alten Bezeichnungen Bakkalaurea/Bakkalaureus und Magistra/Magister werden für den Abschluss von Studiengängen nach dem Bologna-System nicht mehr verliehen.

- Diplomgrade (Magistra/Magister..., Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur)
- der Lizentiatsgrad
- Doktorgrade (Doktorin/Doktor, PhD)

an den Fachhochschulen:

- Bachelor, Master
- Diplomgrade (Magistra/Magister FH..., Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur FH)

an den Pädagogischen Hochschulen:

- Bachelor of Education
- Master of Education

in der Schweiz

an den Universitäten:

- Bachelor, Master
- Diplomgrade (Lizentiat, Diplom)
- Doktorat und PhD

an den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen:

- Bachelor, Master
- Diplome

Daneben gibt es in beiden Staaten Mastergrade in der Weiterbildung, die nicht aufgrund eines ordentlichen Studiums, sondern aufgrund von Lehrgängen verliehen werden und daher nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens (Artikel 1) fallen.

1.3 Prüfungen

Alle Arten von Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweise, die im Rahmen eines bestimmten ordentlichen Studiums in den Studienvorschriften der betreffenden Hochschule festgelegt sind.

1.4 Drittstaaten

Das Abkommen ist auf alle Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit anzuwenden. Dagegen sind Studien nur insofern vom Abkommen erfasst, als sie tatsächlich an Hochschulen der beiden Staaten absolviert wurden. Falls nur Teile in einem der beiden Staaten absolviert wurden, gilt das Abkommen nur für diese Teile. Allerdings ist die Anerkennung in einem der beiden Vertragsstaaten ein Indiz über die Qualität des Studiums in einem dritten Staat.

1.5 Günstigere nationale Bestimmungen

Günstigere nationale Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Anerkennung von Prüfungen (Art. 2)

2.1 Studienleistungen (ECTS credits)

Die von einer Hochschule bestätigten Studienleistungen werden an einer Hochschule des anderen Staates auf die vorgeschriebenen Studienleistungen angerechnet, sofern es sich um ein einschlägiges Studium handelt. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, stellt die aufnehmende

Hochschule an Hand einer überblicksartigen Einschätzung des Gesamtinhalts (nicht auf Grund einer Detailprüfung) fest.

2.2 Prüfungen

2.2.1 Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichen Fächern (das sind Fächer, die einander grundsätzlich entsprechen und bei denen die ECTS credits gleich sind oder nur geringfügig voneinander abweichen) sollten jedenfalls gegenseitig anerkannt werden, ohne Umfang und Inhalt der Prüfungen im Einzelnen abzuwägen.

2.2.2 Bei einem Wechsel in den jeweils anderen Vertragsstaat nach positiver Absolvierung des Teiles eines entsprechenden Studiums in der Wertigkeit von vier Semestern bzw. 120 ECTS sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 letzter Satz nur diejenigen besonderen Erfordernisse zu verlangen, die im Aufnahmestaat nach einem solchen Studienteil vorgeschrieben sind; allenfalls vorgeschriebene Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung gelten in diesem Fall als abgedeckt.

3. Zulassung zum weiterführenden Studium (Art. 3)

Wer in einem Staat ein Hochschulstudium mit einem Abschluss gemäß Artikel 1 Z 2 des Abkommens beendet hat, kann im anderen Staat grundsätzlich zu einem facheinschlägigen Masterstudium, Doktoratsstudium, Aufbaustudium oder Nachdiplomstudium zugelassen werden. Was als „facheinschlägig“ angesehen wird, ist von der aufnehmenden Hochschule auf Grund ihrer studienrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Voraussetzung ist der Nachweis der unmittelbaren Zulassungsmöglichkeit zum entsprechenden weiterführenden Studium an einer Hochschule des Herkunftsstaates sowie die Möglichkeit eines solchen Übertritts nach dem im Aufnahmestaat geltenden Recht. Eine Detailprüfung des im anderen Staat absolvierten vorangehenden Hochschulstudiums entfällt. – Die Zulassung zu einem weiterführenden Studium sowie dessen Absolvierung schließt eine Nostrifizierung des vorangehenden Studienabschlusses (d.h. die Umwandlung in einen inländischen Studienabschluss) nicht ein.

4. Führung akademischer Grade (Art. 4)

Akademische Grade aus einem Staat dürfen im jeweils anderen Staat wie im Staat der Verleihung dem Namen in vollem Wortlaut oder mit der offiziellen Abkürzung (entsprechend der Verleihungsurkunde und/oder den gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftsstaates) voran- bzw. nachgestellt werden und sind auf Verlangen auch in Urkunden einzutragen. In der Schweiz gelten hierbei die Regelungen der CRUS, des EVD und der EDK. In Österreich gilt § 88 des Universitätsgesetzes 2002 – UG; Schweizer Grade sind wie jene der EWR-Staaten in öffentliche Urkunden einzutragen. Der entsprechende akademische Grad des Aufnahmestaates wird nicht geführt. Das Recht zur Führung akademischer Grade bewirkt keine weiteren Rechte; insbesondere schließt es die Nostrifizierung (d.h. die Umwandlung in einen inländischen Studienabschluss) nicht ein, selbst wenn in der Benennung mancher akademischer Grade kein Unterschied zu akademischen Graden des jeweils anderen Staates besteht; in diesen Fällen kann die Unterscheidung nur auf Grund der Verleihungsurkunde erfolgen. – Berufsbezeichnungen,

Berufstitel oder andere Bezeichnungen sind keine akademischen Grade und fallen daher nicht unter Art. 4.

5. Allgemeine Regelungen (Art. 5)

Unberührt und daher auch zwischen Österreich und der Schweiz anwendbar bleiben alle übrigen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium, z.B. Fragen der Hochschulreife, das Erfordernis der Ablegung künstlerischer Eignungsprüfungen, Studienplatzbeschränkungen, Aufnahmeverfahren sowie besondere Zulassungsfristen und Quoten für Ausländer/innen.

6. Informationen

Österreich:

ENIC NARIC AUSTRIA
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/13
Teinfaltstraße 8
A-1014 Wien
Tel.: 0043 1 531 20 5920
Fax: 0043 1 531 20 99 5920
e-Mail: naric@bmbwf.gv.at
Homepage: www.naric.at

Schweiz:

Informationsstelle für Anerkennungsfragen / Swiss ENIC
Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
Sennweg 2
CH-3000 Bern 9
Tel.: 0041 31 306 60 32
Fax: 0041 31 306 60 20
e-Mail: christine.gehrig@crus.ch
Homepage: www.swissuniversities.ch